



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

28. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 29.07.2025

Nummer 52

Inhalt

- Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Masterstudiengang „*Digital Technologies*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Informatik

Seite 3



Ordnung über den Zugang

für den konsekutiven Masterstudiengang „Digital Technologies“

Fakultät Informatik

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Der Fakultätsrat Informatik der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) hat am 14.05.2025 und der Fakultätsrat Mathematik/Informatik und Maschinenbau der Technischen Universität Clausthal hat am 14.05.2025 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) beschlossen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist
- § 4 Zugangsverfahren
- § 5 Zugangskommission
- § 6 Bescheiderteilung, Abschluss der Verfahren
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Digital Technologies“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Digital Technologies“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss (mit mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten) oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss mit mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Fachlich geeignet ist ein vorangegangenes Studium, wenn es die Kriterien nach Abs. 5 erfüllt.

²Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium nach § 2 Abs. 1 S. 1 fachlich geeignet ist, trifft das Immatrikulationsbüro, in Zweifelsfällen die Zugangskommission (vgl. § 5). ³Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende fachliche Module im Umfang von maximal 20 LP nach den Regeln der Prüfungsordnung innerhalb der ersten beiden Semester zu erbringen. ⁴Die Auswahl der Module erfolgt durch die Zugangskommission.

- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird. ²Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau B1 verfügen, wenn gleichzeitig Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 vorhanden sind. ²Wenn Englischkenntnisse nur auf dem Niveau B1 vorhanden sind, müssen Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 nachgewiesen werden. ³Der Nachweis hierüber wird geführt durch
 - Goethe-Zertifikat B1 bzw. B2,
 - Zertifikat Deutsch / telc Deutsch B1* bzw. B2,
 - Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Stufe I (DSD I) bzw. Stufe II (DSD II),

- Österreichisches Sprachdiplom Deutsch (ÖSD) Zertifikat B1 bzw. B2,
- UNIcert-Stufe I bzw. Stufe II,
- den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht.

- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache mindestens auf dem Sprachniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder eine gleichwertige Prüfung entsprechend den Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) verfügen, wenn gleichzeitig Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 vorhanden sind. ²Wenn Deutschkenntnisse nur auf dem Niveau B1 vorhanden sind, müssen Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 nachgewiesen werden. ³Der Nachweis hierüber wird geführt durch
 - die deutsche Hochschulzugangsberechtigung mit Englischunterricht mindestens in einem Grundkurs bis Klasse 12 oder
 - TOEFL iBT: mindestens 70 Punkte oder
 - TOEIC: mindestens 645 Punkte oder
 - IELTS: mindestens 5.5 oder
 - Cambridge University: Preliminary English Test (PET), Grade C
 - Gymnasialschul- oder Hochschulabschluss oder ähnliches von einer englischen Bildungseinrichtung aus einem der folgenden Länder: USA, Großbritannien, Kanada, Irland, Malta, Australien, Neuseeland, Südafrika.

- (5) ¹Der Bachelorstudiengang „Digital Technologies“ wird uneingeschränkt als fachlich geeignetes vorangegangenes Studium anerkannt und erfüllt die Voraussetzung der fachlichen Eignung. Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelor-Abschluss in diesem Studiengang werden ohne fachliche Auflagen zugelassen. ²Darüber hinaus können auch Bewerberinnen und Bewerber mit anderen Abschlüssen zugelassen werden, sofern diese die fachliche Eignung vorweisen können. Hierbei gelten folgende fachspezifischen Mindestvoraussetzungen:

Absolvierte Leistungen in:

1. Grundlagen der Informatik bzw. Programmieren in min. einer Programmiersprache im Umfang von wenigstens 5 LP.
2. Grundlagen der Rechnerarchitektur bzw. Digitaltechnik im Umfang von wenigstens 5 LP.

⁴Die Feststellung der fachlichen Eignung erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen und anhand geeigneter Kriterien. ⁵Dazu zählen insbesondere die Modulbeschreibungen, aus denen die Lehr- und Prüfungsinhalte hervorgehen, sowie die verwendete Literatur, die Modulvoraussetzungen, der Prüfungs- und Studienordnung und die Studienverlaufspläne des Studiengangs, in dem die Leistung erbracht wurde.

⁵Neben den zwingend notwendigen Mindestvoraussetzungen sind nachfolgende Grundlagenkenntnisse nachzuweisen:

1. Mindestens 5 LP im Bereich Softwareengineering.

2. Mindestens 15 LP im Bereich agiles Projektmanagement sowie agile Softwareentwicklungs- und Teamprojekte.

⁶Fehlende Grundlagenkenntnisse können durch die Vergabe von Auflagen nach § 2 Absatz 1 Satz 3 ausgeglichen werden. ⁷Mögliche Auflagen für fehlende Grundlagenkenntnisse:

- Modul 1 Einführung in die Softwareentwicklung
5 ECTS
- Modul 2 Interdisziplinäres Digitalisierungsprojekt
10 ECTS
- Modul 3 Projektmanagement und Kreativtechniken
5 ECTS

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Digital Technologies“ beginnt jeweils zum Sommer- und Wintersemester. ²Die Bewerbung muss bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester, wie im Online-Portal beschrieben, mit den erforderlichen Unterlagen bei der Hochschule eingegangen sein. ³Die Bewerbung ist ausschließlich in elektronischer Form im Online-Bewerbungsportal der Hochschule zu stellen. ⁴Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
 - das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - ein lückenloser Lebenslauf,
 - Nachweise nach § 2 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zugangsverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung wird anhand der eingereichten Unterlagen unter Berücksichtigung fachlicher Kriterien gemäß § 2 getroffen.
- (2) Für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 S. 1-2 und S. 6, Abs. 2 und Abs. 3 und Abs. 4 und die Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber ist das Immatrikulationsbüro, in Zweifelsfällen die Zugangskommission zuständig.
- (3) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber erlischt, wenn nach § 2 Abs. 2 S. 1 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. ³Glei-

ches gilt, wenn nach § 2 Abs. 1 S. 3 noch fehlende fachliche Module nicht innerhalb der ersten zwei Semester nachgeholt wurden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Zugangskommission

- (1) ¹Für die fachliche Auswahlentscheidung bilden die federführenden Fakultäten des Studiengangs eine Zugangskommission, die wie folgt besetzt wird:
 - vier stimmberechtigte Mitglieder der Hochschullehrergruppe, die am Studiengang „Digital Technologies“ maßgeblich beteiligt sind, davon jeweils zwei aus jeder Hochschule,
 - zwei stimmberechtigte Mitglieder der Mitarbeitergruppe mit Bezug zum Studiengang „Digital Technologies“, davon jeweils eines aus jeder Hochschule.²Die Fakultätsräte der federführenden Fakultäten wählen die für ihre Hochschule vorgesehenen Mitglieder und entsenden sie in den gemeinsamen Zugangskommission.
- (2) Die Aufgaben der Zugangskommission sind:
 - a) Prüfung der fachlichen Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 5,
 - b) Bewertung der fachlichen Eignung nach § 2 Abs. 5.

§ 6 Bescheiderteilung, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studiengang annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Die Zugangsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule zum Sommersemester 2026 in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Digital Technologies“ vom 27.01.2022 (Verkündungsblatt der Ostfalia Nr. 04-2022).